****

**Mustersatzung Mehrspartenverein**

**mit Zusatzbaustein „Gleichberechtigter Vorstand“**

Die Mustersatzung für Mehrspartenvereine ist für kleine bis mittelgroße Mehrspartenvereine konzipiert, da diese am häufigsten anzutreffen sind und große Mehrspartenvereine so spezielle Anforderungen haben, dass diese über Mustervorlagen kaum abzubilden sind (z.B. die Frage, ob neben oder statt der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung als Organ aufgenommen wird).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Mustersatzung, wie alle Mustersatzungen, auch für die Hauptzielgruppe keine Allgemeingültigkeit besitzt. Eine Satzung ist stets individuell zu erarbeiten. Sie muss auf den Verein mit seinen Zielen und seine beabsichtigte Organisationsweise „zugeschnitten“ werden. Für Mehrspartenvereine bedeutet dies, dass auch die Kompetenzverteilung von Hauptverein und Abteilungen zueinander geklärt und in der Satzung abgebildet werden muss (z.B. Zuständigkeit für die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen). Hier sind entsprechende Ergänzungen und Veränderungen unabdingbar.

Wir weisen ferner ausdrücklich darauf hin, dass untenstehende Mustersatzung für Sportvereine nur eine Zusammenfassung der gesetzlichen Mindestanforderungen sowie, aus unserer Sicht, zweckmäßiger Satzungsbausteine ist. Der Badische Sportbund Nord e.V. gewährleistet nicht, dass Vereinsregistergerichte oder Finanzbehörden nicht auch andere Ansichten vertreten.

Vor Beschlussfassung einer neuen Satzung empfiehlt sich dringend, diese dem zuständigen Finanzamt bzgl. gemeinnützigkeitsrechtlicher Klärung vorzulegen. Da keine Vorabprüfung durch das Vereinsregister Mannheim durchgeführt wird, sollte in der Mitgliederversammlung folgender zusätzlicher Beschluss gefasst werden:

*Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.*

Auch sollte die Satzung den Fachverbänden, bei dem der Sportverein Mitglied ist oder eine Mitgliedschaft anstrebt, zur Überprüfung evtl. fachverbandlicher Satzungsvorgaben vorgelegt werden.

§ 7 Abs. 2 haben wir in diesem Muster mit zwei Varianten versehen: hierbei geht es um das Thema der sogenannten „Ehrenamtspauschale“.

Inzwischen ist es durchaus üblich, dass statt eines ,klassischen‘ Vorstandes mit 1. Vorsitzendem/Vorsitzender und Stellvertretern/Stellvertreterinnen ein gleichberechtigter Vorstand installiert wird. Die letztgenannte Variante mit den betreffenden Paragraphen und Kommentaren finden Sie auf den Seiten 22 ff.

Der Badische Sportbund Nord e.V. bietet seinen Mitgliedsvereinen – und Sportvereinen, die Mitglied werden wollen – einen Satzungs-Check als kostenfreien Service an. Dieser beinhaltet eine kurze Prüfung der Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit im Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften und die Vorgaben des Badischen Sportbundes Nord, die in seiner Satzung und Aufnahmeordnung festgeschrieben sind. Darüber hinaus bieten wir bei Bedarf eine umfassendere, kostenpflichtige Themenberatung zur Satzungsgestaltung an, die auf die individuellen Ziele und Bedürfnisse eingeht. Informationen zu dieser stark subventionierten Leistung finden Sie unter: <https://www.badischer-sportbund.de/service/unterstuetzung-beratung/themenberatung/>. Erstansprechpartner für Satzungscheck und Themenberatung ist Dr. Florian Dürr (F.Duerr@badischer-sportbund.de; Tel.: 0721/1808-24).

|  |  |
| --- | --- |
| **Mustersatzung**  **Mehrspartenverein** | **Kommentierung** |
| **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**   1. Der Verein trägt den Namen ... e.V. 2. Der Verein hat seinen Sitz in ... (Ort) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts ... eingetragen. 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. 4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und … Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände. 5. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Ziffer 4 gilt dann entsprechend.   **§ 2 Zweck des Vereins**   1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.   **§ 3 Mitgliedschaft**   1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden. 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen. 3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand. 5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.   **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**   1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. 2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. 3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird. 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere: 5. die Mitteilung von Anschriftenänderungen 6. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren 7. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für  das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.). 8. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.   **§ 5 Mitgliedsbeiträge**   1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind: 2. bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr, 3. ein Jahresbeitrag.   Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.   1. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen. 2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.     **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**   1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jurist. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. 2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt. 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.   Ausschließungsgründe sind insbesondere   * Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins * Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.   Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.  **§ 7 Organe des Vereins**  1. Organe des Vereins sind   * die Mitgliederversammlung * der Gesamtvorstand * der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.   **Variante 1:**  2. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.  **Variante 2:**   1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands. 2. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.   **§ 8 Mitgliederversammlung**   1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. 2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. 3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder Kassenwart/in geleitet. 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungs-leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.   **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**  Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:   1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands 2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen 3. Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands 4. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans 5. Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands; der/die Jugendleiter/in wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung gewählt 6. Wahl der Kassenprüfer/innen 7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge 8. Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins 10. Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss 11. Verabschiedung von Vereinsordnungen:  * Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 1 * Abteilungsordnungen * Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung.   Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.   1. Bestätigung der Jugendordnung 2. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.   **§ 10 Gesamtvorstand**   1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus: 2. dem/der 1. Vorsitzenden 3. dem/der 2. Vorsitzenden 4. dem/der Kassenwart/in 5. dem/der Schriftführer/in 6. dem/der Jugendleiter/in 7. den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen. 8. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes gem. § 11 sind einzeln zu wählen. 9. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. 10. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.   **Variante:**   * Zunächst wie Nr. 4 sowie dann als Zusatz:   Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.   1. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder Kassenwart/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. 2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen; dies muss in einer Sitzung erfolgen. 3. Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.   **§ 11 Vorstand**   1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. 2. Der/die 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in den Verein gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauer-schuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist. 3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.   **§ 12 Abteilungen**   1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. 2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die Abteilungsordnung. 3. Die Abteilungsleiter/innen sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 500,- €. Die Abteilungsleiter/innen haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.   **§ 13 Vereinsjugend**   1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis \_\_\_ Jahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an. 2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.   Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.  **§ 14 Kassenprüfer**   1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. 2. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. 3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung. 4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.   **§ 15 Haftung**   1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.   **§ 16 Datenschutz im Verein**   1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: 3. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten 4. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind 5. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt 6. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. 7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.   **§ 17 Auflösung**   * + - 1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.       2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.       3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuer-begünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.   **§ 18 In-Kraft-Treten**  Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ... beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. | Die Satzung muss den Namen und den Sitz des Vereins zwingend enthalten.  Für Vereine, die um Aufnahme in den BSB Nord ersuchen: Laut Aufnahmeordnung des BSB muss der Name des Vereins einen Bezug zum örtlichen Schwerpunkt der Vereinsaktivität herstellen; Ausnahmen bedürfen eines gesonderten, begründeten Antrages des um Aufnahme ersuchenden Vereins, über den das Präsidium entscheidet.  Die Bestimmung des Geschäftsjahres ist zwar nicht erforderlich, aber zweckmäßig.  Für den Erwerb der Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB) gilt § 8 Abs. 3 der BSB-Satzung sowie die BSB-Aufnahmeordnung (siehe dort). Damit erklärt der Verein für sich und seine Mitglieder, dass er sich an die „Spielregeln“ des Verbandes hält, analog regelt das auch der Verein selbst gegenüber seinen Mitgliedern, siehe § 4 Abs. 1 dieser Mustersatzung.  In den markierten Leerraum ist/sind der/die Fachverband bzw. die Fachverbände einzusetzen, dessen Mitgliedschaft zugleich mit der beim BSB erworben wird.  Der Vereinszweck ist für jeden gemeinnützigen Verein von überragender Bedeutung. Für Sportvereine ist der Zweck ‚Förderung des Sports‘ zwingend.  Sollten weitere Zwecke (z.B. Förderung der Jugendhilfe, oder Förderung der Gesundheitsbildung) im steuerbegünstigten Bereich verwirklicht werden, so ist dies über eine Zweckänderung in der Satzung abzubilden – allerdings müssen alle Satzungszwecke auch verwirklicht werden. Aber Achtung: Wenn die Satzung des Vereins keine Regelung für die erforderliche Mehrheit nennt, gilt automatisch § 33 BGB, wonach dafür dann die Zustimmung aller Mitglieder zwingend notwendig ist. Daraus folgt:   * Wollen eingetragene Vereine ihren Satzungszweck ändern, ist die Hinzuziehung von Vereinsrechtsexperten unbedingt zu empfehlen. * Bei Vereinen in Gründung empfehlen wir eine von § 33 BGB abweichende Regelung, siehe § 8 dieser Mustersatzung zu verwenden.   **Die genaue Formulierung von § 2 sollte stets mit dem für den Verein zuständigem Finanzamt abgestimmt werden.**  Der Verein kann frei entscheiden, ob nur natürliche oder auch juristische Personen Mitglied werden können.  Eine Unterscheidung in aktive und passive Mitglieder wird in dieser Mustersatzung nicht vorgenommen. Dies kann in einer Beitragsordnung geschehen, d.h. durch einen unterschiedlichen Mitgliedsbeitrag.  Sofern der Verein eine Benutzungsordnung erlassen hat, sollte in der Satzung darauf hingewiesen werden, dass die Mitglieder nur nach Maßgabe dieser Ordnung berechtigt sind, die Einrichtungen und Anlagen zu benutzen.  Ist in der Satzung bzgl. des Stimmrechts Minderjähriger nichts geregelt, so haben alle Mitglieder Stimmrecht (geschäfts-unfähige Mitglieder von 0-6 Jahren werden durch die gesetzlichen Vertreter vertreten; bei 7-17-jährigen Mitgliedern können die gesetzlichen Vertreter selbst abstimmen oder das Stimmrecht dem Minderjährigen überlassen).  Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt, auch wenn sie im Einzelfall kein Stimmrecht haben sollten.  Der Verein hat ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis- nahme über Veränderungen der persönlichen Verhältnisse von  Mitgliedern, sofern dies für das Mitgliedschaftsverhältnis re-levant ist. Es ist daher zweckmäßig eine entsprechende Re-gelung zur Verpflichtung in der Satzung aufzunehmen.  Die Regelung dient der Durchsetzung etwaiger Kosten, die dem  Verein dadurch entstehen, dass das Mitglied den unter Ziff. 4 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.  Die Satzung muss regeln, „ob“ und „welche“ Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind, ob also Beiträge in Geld und/oder Arbeitsleistungen zu erbringen sind. Bei Mehrspartenvereinen sind auch Abteilungsbeiträge möglich. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sollten in einer Beitragsordnung geregelt werden. Wichtig ist, dass die Satzung ausdrücklich auf diese Beitragsordnung und deren Zweck hinweist. Eine Festlegung der Beitragshöhe in der Satzung ist nicht sinnvoll, weil dann für jede Änderung der Beitragshöhe eine Satzungsänderung erforderlich ist.  Zwischen der Erfüllung der Beitragspflicht und den Rechten des Mitglieds (z.B. Stimmrecht) besteht keine rechtliche Beziehung. In der Satzung kann aber geregelt werden, dass die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte von der Bezahlung der fälligen Beiträge abhängig gemacht wird, also z.B. das Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird.  Die rückwirkende Einführung einer Beitragspflicht oder eine Beitragserhöhung ist zulässig, wenn die Satzung eine aus-drückliche Ermächtigung hierzu enthält.  Auch die Umlage ist eine Form des Mitgliedsbeitrages. Sie kann nur dann erhoben werden, wenn die Satzung eine ausdrückliche Regelung hierzu enthält. Aus der Satzung muss ersichtlich sein, unter welchen Voraussetzungen eine solche in Betracht kommt. Ferner ist eine Höchstgrenze zu bestimmen.  „Einmalige Umlage“ bedeutet nicht einmalig in der Vereinsgeschichte, sondern einmalig für das besondere Vorhaben/für die finanziellen Schwierigkeiten.  Es ist zweckmäßig, ein Ende der Mitgliedschaft nur zum Ende des Geschäftsjahres vorzusehen. Das schließt nicht aus, dass Verein und Mitglied sich im Einzelfall auch auf eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft verständigen. Dies ist aber eine vertragliche Regelung, die der Zustimmung beider Seiten bedarf.  In der Satzung sollte aufgenommen werden, dass ein freiwilliger Austritt nur unter Einhaltung der Schriftform möglich ist. Dies deshalb, weil das Gesetz hier die Schriftform nicht vorschreibt und ohne Satzungsregelung auch eine mündliche Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses möglich wäre, was zu Nachweisschwierigkeiten führen kann.  Die Streichung von der Mitgliederliste ist ein vereinfachter Ausschluss eines Mitglieds. Ein solches Verfahren ist nur möglich, wenn es sich um leicht feststellbare Sachverhalte handelt und die Voraussetzungen hierfür unmissverständlich aus der Satzung hervorgehen.  Das Gesetz schreibt nicht vor, dass die Vereinssatzung eine Regelung enthalten muss, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden kann. Zur Erhaltung des Vereinsfriedens ist eine solche Bestimmung aber zu empfehlen. Ob der Verein einzelne Ausschließungsgründe bezeichnet oder nur bestimmt, dass ein wichtiger Grund vorzuliegen hat, bleibt ihm ebenfalls überlassen.  Die Ausschließungsgründe können auch in einer Ordnung ge-regelt werden. Voraussetzung ist eine ausreichende Ermächti-gungsgrundlage in der Vereinssatzung. Die Ausschließungs-gründe müssen unmissverständlich formuliert sein.  Die Einräumung des Anhörungsrechts ist rechtlich erforderlich.  Das hier geregelte vereinsinterne Rechtsmittel ist rechtlich nicht vorgeschrieben, aber zu empfehlen.  Damit der Verein im Rechtsverkehr seinen Willen bilden und ihn kundtun kann, benötigt er so genannte Organe. Nach dem Gesetz sind zwei Organe zwingend vorgeschrieben: der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Verein kann weitere Organe (wie hier: Gesamtvorstand) bilden.  Trotz der Ehrenamtlichkeit haben die Funktionäre einen Anspruch auf Ersatz solcher Auslagen, die tatsächlich angefallen, für die Führung des übernommenen Amtes erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.  Variante 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung („Ehrenamts-pauschale“). Fehlt eine solche Ermächtigungsgrundlage in der Satzung und werden trotzdem pauschale Aufwands-entschädigungen oder sonstige Vergütungen an gewählte (berufene, bestellte) Funktionäre des Vereins gezahlt, so läuft der Verein Gefahr, dass ihm die Gemeinnützigkeit entzogen wird.  Hingegen ist eine pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung von Tätigkeiten auch ohne Satzungsgrundlage möglich, wenn die Tätigkeit von Personen erbracht wird, die nicht eine satzungsmäßige Funktion ausüben, d.h. nicht ein Vereins- oder Organamt inne haben bzw. nicht Mitglied eines Ausschusses sind.  Die genaue Formulierung einer solchen Ermächtigungsgrund-lage sollte mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.  Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des Vereins und zwingend vorgeschrieben. Zulässig ist auch eine andere Bezeichnung, wie z. B. Vollversammlung, Hauptversammlung oder Verbandstag. Möglich ist auch, die Mitgliederversammlung durch eine so genannte Vertreterversammlung zu ersetzen. In diesem Fall aber muss die Satzung klar festlegen, wie die Vertreter zu bestellen sind.  Die jährliche Einberufung der Mitgliederversammlung ist zu empfehlen, rechtlich aber nicht vorgeschrieben. Ohnehin ergibt sich eine Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung stets dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB). Vielfach wird in Satzungen geregelt, dass die Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Jahres stattzufinden hat. Auch dies ist aber gesetzlich nicht vorgeschrieben.  Die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung muss in der Satzung genannt werden. Da jedes Vereinsmitglied das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung hat, muss eine Einberufungsform vorgenommen werden, die jedem Mitglied die zumutbare Gelegenheit gibt, Kenntnis von der Einberufung einer Mitgliederversammlung zu erlangen. In Betracht kommen: Brief, Telefax, Email, Veröffentlichung in Vereinszeitung, konkret in der Satzung bezeichnete Zeitung (gilt nicht für außerordentliche Mitgliederversammlungen), durch Aushang (nicht ratsam bei größerer Anzahl auswärtiger Mitglieder).  Zwischen der Einberufung und dem Termin der Mitglieder-versammlung selbst muss - auch wenn die Satzung schweigt - eine angemessene Frist liegen. Welche Ladungsfrist angemessen ist, hängt von den Gegebenheiten des Vereins ab (wesentlicher Gesichtspunkt ist, ob die Vereinsmitglieder am Versammlungsort wohnen oder eine weite Anreise haben).  Sofern in der Satzung eine schriftliche Einberufung vorgeschrieben ist, ist zu berücksichtigen, dass die Frist erst mit Zugang des Schreibens beim Vereinsmitglied beginnt.  Es empfiehlt sich, in der Satzung zu regeln, dass Anträge zur Tagesordnung nur zugelassen werden müssen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.  Möglich ist auch eine Satzungsregelung, welche die Beschluss-fähigkeit der Mitgliederversammlung von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Vorständen abhängig macht. Sinn macht dies nur, wenn die vorausgesetzte Mit-gliederzahl realistisch erreicht werden kann.  Die vorgeschlagene Regelung ist einfach und praktikabel. Abweichend davon können auch andere Kriterien herangezogen werden, z. B. „anwesende“ anstelle von „abgegebenen“ Stimmen oder eine 2/3-Mehrheit anstelle der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (= einfache Mehrheit). Auch diese Mustersatzung macht davon für die für den Verein besonders wichtigen Beschlüsse wie Satzungs- oder Zweckänderungen Gebrauch.  Zur Änderung des Vereinszwecks siehe auch Kommentierung zu § 2.  Ein Protokoll ist bei der Mitgliederversammlung im Gegensatz zu sonstigen Sitzungen (z. B. Vorstandssitzung) gesetzlich vorgeschrieben.  Das in § 37 BGB geregelte Minderheitenrecht ist zwingendes Recht. Es kann lediglich die für die Einberufung erforderliche Quote geändert werden. Die Quote muss aber immer unter 50 % liegen. Die Quote ist auch nicht als absolute Zahl, sondern stets als ein Bruchteil festzusetzen.  Sofern die Satzung keine Unterscheidung vornimmt, gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Regularien wie für die ordentliche Mitgliederversammlung (z. B. Form der Einberufung, Beschlussfähigkeit; Ausnahme: keine Einberufung durch Zeitung möglich).  Nach dem Gesetz (§ 32 BGB) werden die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Hieraus ergibt sich bereits, dass einzelne Aufgaben auch anderen Organen übertragen werden können, wobei eine entsprechende Satzungsregelung notwendig ist. Eine Mitgliederversammlung wird damit aber nicht unnötig, denn die Mitglieder müssen immer die Möglichkeit haben, ihre Wünsche und Anregungen zu artikulieren.  Buchstabe h) entfällt, wenn die Satzung die ‚Ehrenamtspauschale‘, siehe § 7 dieser Mustersatzung, nicht vorsieht.  Gesetzlich ist neben der Mitgliederversammlung nur der Vorstand als Organ des Vereins zwingend vorgeschrieben. Vorstand im Sinne des Gesetzes meint den gesetzlich vertretungsberechtigten Vorstand. Dieser ist in dieser Mustersatzung in § 11 geregelt.  Der Verein kann darüber hinaus frei entscheiden, ob er weitere Organe - wie hier einen Gesamtvorstand - in seiner Satzung verankert. Ebenso kann die Satzung die Anzahl der Mitglieder der Vereinsorgane bzw. die Funktionsbezeichnungen festlegen.  Es ist möglich, dass die hier gewählten Bezeichnungen der Vorstandsämter geändert werden (bspw. „Vorstand Verwaltung“, „Vorstand Finanzen“, „Vorstand Sport“, etc.). Dies ist dann in allen anderen Paragraphen entsprechend anzupassen.  Die Dauer der Bestellung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert. Aus Sicht des Badischen Sportbundes Nord e.V. sollte die Amtszeit höchstens vier Jahre betragen. Zur Vermeidung einer Vakanz sollte bestimmt werden, dass die Mitglieder des Gesamtvorstandes im Amt bleiben bis Nachfolger gewählt sind.  Dieser Absatz weist dem Gesamtvorstand die Geschäftsführung des Vereins zu. Möglich ist auch, dass das Geschäftsführungsorgan in der Satzung ermächtigt wird, zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen (siehe Variante).  Bei der Übertragung von Hilfstätigkeiten der Geschäftsführung auf externe Dienstleister (z. B. ein Buchhaltungsbüro) ist nicht zwingend eine Satzungsgrundlage erforderlich, kann aber zur Verdeutlichung der Kompetenzen gewählt werden.  Voraussetzung eines gültigen Beschlusses ist, dass die Gegenstände der Beschlussfassung bei der Einladung mitgeteilt werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können jedoch auch ohne Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften zu einer Sitzung zusammenkommen und wirksame Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied des Gesamtvorstandes dem widerspricht.  Die Regelung dient dazu, dass der Verein handlungsfähig bleibt, ohne dass der Verein eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen muss. Betrifft der Rücktritt Mitglieder des BGB-Vorstands nach § 11 dieser Mustersatzung, so muss das Registergericht informiert werden. Oft hat ein solcher Rücktritt auch Auswirkungen auf die Vertretungsberechtigung des Vereins, so dass unter Umständen vom Registergericht ein Notvorstand bestellt werden muss.  Jeder Verein muss einen Vorstand haben und in der Satzung regeln, wie dieser gebildet wird (hier in § 10 Abs. 2 geregelt). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (= gesetzlich vertretungs-berechtigter Vorstand in Abgrenzung zu Gesamtvorstand, siehe § 10 dieser Mustersatzung). Zulässig ist, wie bereits bei der Mitgliederversammlung, eine anderweitige Bezeichnung dieses Vereinsorgans, z. B. Geschäftsführender Vorstand oder Präsidium.  Der Verein kann durch Satzung darüber entscheiden, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen soll.  Die Satzung kann dem Vorstand zwar dessen Vertretungsmacht nicht gänzlich entziehen, sie kann sie aber wie hier ein-schränken.  Soll die Beschränkung nicht nur das „Innenverhältnis“ betreffen, sondern eine Beschränkung der Vertretungsmacht im „Außenverhältnis“ enthalten, so muss dies in der Satzung eindeutig zum Ausdruck kommen. Auf eine durch die Satzung festgelegte Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands kann sich der Verein gegenüber Dritten aber nur berufen, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist oder dem Geschäfts-partner bekannt war.  Die hier genannten Regularien bzgl. der Vertretungsmacht sind vereinsspezifisch, vor allem mit Blick auf das Haushaltsvolumen und die üblicherweise anfallenden Kostenpositionen (wie z. B. Liegenschaften oder angestelltes Personal) zu überdenken – möglich wäre bsp. auch, die Zustimmung der Mitgliederversammlung ab einer bestimmten Höhe verbindlich vorzuschreiben.  Die Mitglieder des Vorstands können für einzelne Rechtsgeschäfte auch eine Vollmacht an Vereinsmitglieder oder sonstige Personen erteilen. Bei der Erteilung solcher Vollmachten sind die Vorgaben hinsichtlich der Vertretungsberechtigung nach § 11 Abs. 2. zu beachten, d.h. der 1. Vorsitzende kann alleine eine Vollmacht erteilen, der 2. Vorsitzende kann nur gemeinsam mit dem Kassenwart eine Vollmacht erteilen bzw. der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands bei Rechtsgeschäften nach § 11 Abs. 2 Satz 2. Bei den Rechtsgeschäften nach § 11 Abs 2. Satz 3 muss die Zustimmung des Gesamtvorstands zur Vollmachterteilung vorliegen.  Besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB können nur bestellt werden, wenn die Satzung dies - wie hier - vorsieht. Die Vertretungsmacht eines/einer besonderen Vertreters/Vertreterin erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm/ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.  Bei den Registergerichten ist umstritten, ob die besonderen Vertreter gem. § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden müssen. Es wird empfohlen, diese Frage mit dem zuständigen Rechtspfleger zu erörtern.  Abteilungen sind in den allermeisten Vereinen keine eigene Rechtspersönlichkeiten, sondern unselbständige Unterglieder-ungen des Vereins. Daher können sich Abteilungen nicht selber gründen oder auflösen.  Rechtlich verpflichtet wird in der Außenwirkung stets der Verein. Somit bleibt auch die Verantwortung beim Verein und der Vorstand des Vereins haftet in bestimmten Fällen (z. B. für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) persönlich für Rechtshandlungen und Fehlentwicklungen innerhalb der Abteilungen. Daher ist es unerlässlich, Struktur, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Kompetenzgrenzen der Abteilungen und der Abteilungsleiter/innen unmissverständlich in der Satzung und ggfls. den Abteilungsordnungen festzulegen.  Ferner sollte der Vorstand seine Abteilungen regelmäßig und sorgfältig überwachen.  Sinnvoll ist es, ausschließlich die sportartspezifischen und sportpraktischen Aufgaben und Fragestellungen an die Abteilungen zu delegieren. Eine weitere Sicherheit für den Verein stellt die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Erlass der Abteilungsordnungen dar (siehe § 9 k) dieser Mustersatzung).  Ist der/die Abteilungsleiter/in - wie hier – besondere/r Vertreter/in des Vereins gem. § 30 BGB, so besitzt er/sie für alle Rechtsgeschäfte, die gewöhnlich bei der Abteilung anfallen, Vertretungsmacht für den Verein (ohne eine solche Vertretungsmacht könnte der Abteilungsleiter nur aufgrund jeweils einzelner vom Vorstand erteilter Vollmachten rechtsgeschäftlich für den Verein tätig werden).  Bei den Registergerichten ist umstritten, ob die besonderen Vertreter gem. § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden müssen. Es wird empfohlen, diese Frage mit dem zuständigen Rechtspfleger zu erörtern (s.o.).  Der Höchstbetrag der Vertretungsberechtigung sollte vereinsspezifisch überdacht und angepasst werden.  Regelungen über die Vereinsjugend sind rechtlich nicht vorgeschrieben. Eine selbstverwaltete Vereinsjugend ist aber mitunter Voraussetzung für die Gewährung öffentlicher Förder-mittel, so z. B. für die Jugendfördermittel des Landes Baden-Württemberg.  Wir empfehlen hier ein konkretes Alter festzulegen und den markierten Leerraum zu füllen. Achten Sie dabei auf die Synchronität mit der Jugendordnung. Laut Kinder- und Jugendhilfegesetz können Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zur Vereinsjugend gehören, in der fachverbandlichen Praxis wird die Jugend häufig bis zum vollendeten 18. Lebensjahr definiert.  Es ist sinnvoll, in einer Jugendordnung ein Mindestalter für den/die Jugendleiter/in zu bestimmen. Da der/die Jugendleiter/in Mitglied des Gesamtvorstandes ist, sollte ein Mindestalter von 16 Jahren festgelegt werden.  Die Satzung sollte eine Regelung enthalten, inwieweit die Geschäftsführung und Buchführung des Vereines überprüft werden. Üblich und zu empfehlen ist die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen.  Die Mitglieder der zu prüfenden Vereinsorgane, hier Vorstand und Gesamtvorstand, sind verpflichtet, den Prüfern/Prüferinnen die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  Als Prüfer/innen werden im Regelfall Vereinsmitglieder bestellt. Nicht bestellt werden dürfen die Mitglieder der Vereinsorgane, die geprüft werden sollen.  Eine Entlastung ist nicht zwingend erforderlich, aber im Interesse der Gremienmitglieder ratsam. Sie stellt einen Verzicht auf Regressansprüche der Vereinsmitglieder gegenüber den Gremienmitgliedern für solche Ansprüche dar, die auf Tatsachen beruhen, die der Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannt waren.  Die Haftung des Vereins nach § 31 BGB kann gegenüber Dritten nicht durch die Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Dagegen kann die Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber Vereinsmitgliedern durch die Satzung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss der Haftung nach § 31 BGB für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist dagegen auch gegenüber den Vereinsmitgliedern nicht möglich.  Der Verein ist im Rahmen seiner Mitgliedschaft über den Sportversicherungsvertrag versichert. Grobe Fahrlässigkeit ist im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages versichert.  Erhebt, verarbeitet oder nutzt ein Verein Daten seiner Mitglieder mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder mit Hilfe von herkömmlichen Mitgliederkarteien, so sind die DSGVO und das BDSG anzuwenden.  Unter dem Titel „Datenschutz im Verein“ hat das Innenministerium Baden-Württemberg ein Merkblatt über die datenschutz-rechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit herausgegeben.  Nach § 41 Satz 1 BGB kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Statt in einer Mit-gliederversammlung kann ein gültiger Auflösungsbeschluss durch schriftliche Zustimmung aller Vereinsmitglieder gefasst werden (§ 32 Absatz 2 BGB).  Die Satzung kann auch eine andere Beschlussmehrheit vor-sehen.  Bei der hier vorgeschlagenen Variante wurde der Verwendungszweck (Förderung des Sports) konkret benannt; der Anfallberechtigte wird dabei im Auflösungsverfahren durch die Liquidatoren bestimmt.  Alternativ kann der Verein Absatz 3 auch mit einem konkreten Anfallberechtigten versehen, muss dann aber den Verwendungszweck offen lassen. Die Formulierung müsste dann lauten:  „ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an … *(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)*, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“  **Der genaue Wortlaut von Abs. 3 sollte unbedingt mit dem zuständigen Finanzamt abgesprochen werden.**  Bei Neugründung tritt die Satzung im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit der Eintragung in Kraft.  Die Vereinsorgane können nach herrschender Meinung bereits vor der Eintragung einer Satzungsänderung Beschlüsse aufgrund der neuen Satzungsregularien treffen, z. B. vier Personen anstelle von bisher drei Personen in den Vorstand wählen. Diese Beschlüsse werden dann mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam (eine vorherige Klärung mit dem zuständigen Rechtspfleger beim Vereinsregister ist aber zu empfehlen). |

**„Gleichberechtigter Vorstand“**

Wir zeigen an dieser Stelle auf, wie ein gleichberechtigter Vorstand in der Satzung abgebildet werden.

In vielen Vereinen wird diskutiert, ob ein gleichberechtigter Vorstand mit Blick auf Aufgabenfülle und Verantwortungsteilung eine gute Alternative zu einem hierarchisch aufgebauten Vorstand ist. Bei der Auswahl für das eine oder andere Modell gibt es kein richtig oder falsch, vielmehr muss jeder Verein für sich entscheiden, welches passender ist. Fällt die Wahl auf einen gleichberechtigten Vorstand, so ersetzen die nachfolgenden Passagen, die obigen, natürlich mit vereinsspezifischen Anpassungen.

Es gibt im Wesentlichen zwei Varianten, den Vorstand gleichberechtigt zu installieren (§ 11 Abs. 1). Gemein ist beiden, dass auf eine Hierarchie der Vorstandsmitglieder verzichtet wird (juristischen Ausdruck findet dies vor allem in der Vertretungsmacht § 11 Abs. 2). Der Unterschied der beiden Alternativen liegt in der Freiheit, die man den Vorstandsmitgliedern zubilligt, den Zuschnitt der Ämter selbst zu regeln bzw. satzungsmäßig vorzuspuren. Variante 1 beschreibt den Fall eines Vorstandes, der seine Zuständigkeitsbereiche selbst regelt, Variante 2 den Fall, dass Vorstandsämter nach ihrer inhaltlichen Hauptausrichtung benannt werden.

Es sind an dieser Stelle nur die Paragraphen erwähnt, in denen Anpassungen stattfinden, beginnend mit dem entscheidenden Paragraphen 11, gefolgt von den Paragraphen 8 und 10, die ebenfalls (geringfügiger) Änderungen bedürfen. Die hiesige Kommentierung bezieht sich ausschließlich auf die Thematik „Gleichberechtigter Vorstand“.

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 11 Vorstand**  **Variante 1**  1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden vier gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Gesamtvorstand die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (s. § 10 Abs. 7).  **Variante 2**   * + - 1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:   a) der Vorstand Gremien und Verwaltung  b) der Vorstand Finanzen  c) der Vorstand Sport  d) der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit  2. Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.   1. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.   **§ 8 Mitgliederversammlung**   1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. 2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. 3. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.   **§ 10 Gesamtvorstand**  1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:  a) den Vorstandsmitgliedern nach § 11  b) dem/der Jugendleiter/in  c) den Abteilungsleitern   1. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. 2. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. 3. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat. 4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen; dies muss in einer Sitzung erfolgen. 6. Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse. | Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss bestimmt sein (juristisch erlaubt ist auch eine Benennung der Mindest- und Höchstzahl). Wir empfehlen eine Anzahl von drei bis sechs Mitgliedern.  Die fehlende Zuordnung von Zuständigkeiten macht eine Abstimmung darüber direkt nach der Wahl – bestenfalls bereits davor – notwendig. Wichtig sind neben der internen Vereinsvertretung und der Zuständigkeit für Finanzen (incl. Steuern und Sozialversicherungen) folgende Bereiche, die einem aber auch mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen werden können und unbedingt der Konkretisierung bedürfen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): „Repräsentation des Vereins“, „Vereinsverwaltung“, „Ehrenamt und Personal“, „Sportkoordination und Sportentwicklung“, „Satzung, Ordnungen und Vereinsstrukturen“, „Sportstätten und Gebäude“, „Veranstaltungen“, „Öffentlichkeitsarbeit“, „Versicherung“. Es existiert auch die Möglichkeit, dass die Rolle eines/einer Vorstandssprechers/Vorstandssprecherin (Innen- und Außenvertretung) eingeführt wird und in bestimmten Zeitintervallen zwischen den Vorständen wechselt.  Die Benennung der Vorstandsämter muss auf den jeweiligen Vereinsbedarf zugeschnitten werden, wobei die zentralen Zuständigkeitsbereiche benannt werden sollten (zu den Bereichen s.a. Kommentierung Variante 1). Da im Gegensatz zum hierarchischen Modell kein Vorstand benannt ist, dem alle nicht zuordenbaren Aufgaben qua Amtes zufallen, ist es wie bei Variante 1 unerlässlich, dass der Vorstand in enger Abstimmung arbeitet und die Zuständigkeiten ausdifferenziert.  Ggf. ist das Vorstandsmitglied konkret zu benennen (Absatz 2. und 3.). Im Fall, dass § 11 Abs. 1 Variante 1 gewählt wird, halten wir eine offene Formulierung wie die vorgeschlagene für sinnvoll. Bei Wahl der Variante 2 von § 11 Abs. 1 empfehlen wir die konkrete Benennung des zuständigen Vorstandsmitgliedes, in unserer Begrifflichkeit also des Vorstandes Gremien und Verwaltung incl. Regelung für den Fall der Verhinderung (s.o.).  Ggf. ist das Vorstandsmitglied konkret zu benennen incl. Regelung für den Fall der Verhinderung (s. Kommentierung zu § 8 Abs. 2. und 3.). |